



STATUTEN DES VEREINS

« Mounted Games Association Switzerland »

1 NAME UND SITZ

1.1 Name

Unter dem Namen Mounted Games Association Switzerland (MGAS) besteht ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und den folgenden Statuten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Genf.
Seine Dauer ist unbefristet.

2 ZIEL UND ZWECK

Der Verein bezweckt:

- Die Weiterentwicklung des Sports Mounted Games in der Schweiz.
- Die Sammlung von Fonds für die finanzielle Unterstützung der Schweizer Reiter/-innen, die Mitglieder eines bei der MGAS angegliederten Clubs sind und das Land an internationalen Wettkämpfen vertreten.
- Die Organisation und Begleitung nationaler und internationaler Wettkämpfe.
- Die Erstellung des Schweizer Reglements der Mounted Games.

3 VERTRETUNG

Die MGAS ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS) und der International Mounted Games Association (IMGA).

Sie repräsentiert die Schweizer Clubs und Reitställe auf internationaler Ebene.

4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Aufnahme

Mitglied können juristische Personen (Clubs, Reitschulen, Vereine) werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu umsetzen bereit sind.

Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser schlägt die neuen Mitglieder vor und informiert die Delegiertenversammlung, die über ihre Aufnahme entscheidet.

4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftlichen Austritt, der mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden muss.
- Bei Ausschluss, vom Vorstand aus triftigem Grund vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt .
- Nach mehr als einjährigem Ausfall des Mitgliederbeitrages.

In jedem Fall bleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Rechnungsjahr fällig.

4.3 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder unterstützen die MGAS in der Verfolgung ihrer Ziele und halten sich an ihre Statuten, Reglements, Weisungen und Entscheide.

4.4 Verantwortung

Die MGAS übernimmt nur in eigener Angelegenheit die Verantwortung über seine Verpflichtungen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 MITTEL

5.1 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins kommen wenn nötig von :

- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Den Einnahmen aus von der MGAS organisierten Aktionen und Veranstaltungen
- Zuwendungen
- Sponsoring
- Öffentlichen und privaten Subventionen
- Jeglichen anderen, rechtlich erlaubten Einnahmequellen

Die Mittel werden gemäß den Zwecken des Vereins eingesetzt.

5.2 Jahresbeiträge

Die Reiter zahlen einen Jahresbeitrag von 60 Sfr., um eine « Schweizer Mounted Games » Lizenz zu erhalten die ihnen erlaubt an den nationalen und internationalen Wettkämpfen teilzunehmen. Jeder Mitgliedsclub ist dafür verantwortlich eine Liste seiner Reiter, mit Angabe ihrer Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Mailadressen mitzuteilen, und vor dem 15.März jedes Jahres der MGAS direkt eine einmalige Zahlung des gesamten Jahresbeitrages zu überweisen.

Die Reiter die nur an den internationalen Wettkämpfen teilnehmen, müssen diesen Jahresbeitrag auch entrichten.

6 ORGANE

6.1 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

7 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

7.1 Definition

Die Delegiertenversammlung ist die oberste Gewalt des Vereins.

Sie ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsclubs. Jeder Club hat Anrecht auf einen Delegierten. Jede Tranche von 10 Lizenzinhabern gibt Anrecht auf einen weiteren Delegierten, aber maximal 5 Delegierte pro Mitgliedsclub. Jeder Mitgliedsclub teilt dem Vorstand die Namenliste seiner Delegierten mit.

7.2 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung :

- Äußert sich über die Aufnahme oder den Ausschluss der Mitglieder
- Wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes
- Nimmt Kenntnis von den Berichten und der Jahresrechnung und stimmt über dessen Genehmigung ab.
- Nennt die Rechnungsrevisoren
- Entscheidet über jegliche Statutenänderung
- Entscheidet über die Auflösung des Vereins

7.3 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird ordentlicher Weise einmal jährlich einberufen. Zusätzlich kann sie wenn immer nötig für eine außerordentlichen Sitzung zusammenkommen, auf Antrag des Vorstandes, eines Drittels der Delegierten oder zweier Mitgliedsclubs.

Der Vorstand teilt den Präsidenten und den Delegierten der Mitgliedsclubs das Datum der Versammlung mindestens 2 Monate im Voraus per Mail mit. Die Einberufung mit Angabe der Traktandenliste wird den Delegierten der Mitgliedsclubs mindestens 1 Monat im Voraus verschickt.

Die Anträge, die unter Punkt "Verschiedenes" zu bearbeiten sind, müssen dem Präsidenten/-in mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden, um der Genehmigung vorgelegt werden zu können. Sie werden direkt den Delegierten und dem Präsidenten der Mitgliedsclubs weitergeleitet, so können diese davon Kenntnis nehmen und mit ihren Mitgliedern über ihre Position sprechen und entscheiden.

7.4 Beschlussfassung

Jeder anwesende oder mit Prokura vertretener Delegierte hat Anrecht auf die Anzahl Stimmen die im Pt. 7.1 vorgesehen sind. Die Vorstandsmitglieder stimmen nicht ab, außer sie sind auch Delegierter. Abstimmungen erfolgen durch Handheben und es entscheidet das relative Mehr. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 5 anwesende Delegierte es beantragen.

Über Ausschlüsse wird geheim abgestimmt. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Das Mitglied, dessen Ausschluss vorgeschlagen wird, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

8 VORSTAND

8.1 Definition

Der Vorstand ist befugt, alle Handlungen durchzuführen die dem Zweck des Vereins dienen. Er hat die weitläufigsten Befugnisse für die Besorgung der laufenden Geschäfte und trifft sich wenn immer nötig.

8.2 Kompetenzen

Der Vorstand ist damit beauftragt:

- Die nötigen Maßnahmen zu treffen um die festgelegten Ziele zu erreichen
- Die ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen einzuberufen
- Dafür zu sorgen, dass die Statuten eingehalten werden, die Reglements zu verfassen und das Hab und Gut des Vereins zu verwalten
- Über jegliche Person zu befinden, welche die Regeln nicht einhält oder deren Verhalten nicht im Einklang mit den vom Verein vertretenen Werte ist. Ein Rekurs gegen das Urteil muss innerhalb 30 Tagen der Delegiertenversammlung vorgetragen werden.

8.3 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern; ein/-e Präsident/-in, ein/-e Vizepräsident/-in ein/-e Sekretär/-in, ein/-e Kassier/-in, ein/-e Nationaltrainer/-in, die von der Delegiertenversammlung mit absolutem Mehr gewählt werden.

Jeder Mitgliedsclub hat Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand.

8.4 Dauer des Mandats

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die bisherigen Mitglieder sind alle wiederwählbar.

8.5 Beschlüsse

Für Beschlüsse und Wahlen müssen 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand beschließt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

9 RECHNUNGSREVISOREN

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Sie prüfen die Jahresrechnung der MGAS und erstatten der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht. Der Ersatzrevisor kann für das Mandat, das seiner Stellvertretung folgt, als Rechnungsrevisor gewählt werden.

10 UNTERSCHRIFT UND VERTRETUNG DES VEREINS

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Mitglieder des Vorstandes.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Vereins- und Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung umfasst die Zeitperiode vom 1. Januar bis 31.

11.2 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer für diesen Zweck einberufenen Delegiertenversammlung entschieden werden, an der mindestens 2/3 der Mitglieder teilnehmen und mit einem $\frac{3}{4}$ Mehr der Stimmen. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das nach Deckung sämtlicher Passiven noch vorhandene Vermögen einer gleichgesinnten Organisation zu, jedoch keinesfalls den Mitgliedern.

11.3 Statutenänderungen

Diese Statuten können jederzeit durch die Delegiertenversammlung abgeändert werden. Für eine Änderung braucht es das 2/3 Mehr der anwesenden Delegierten.

11.4 Annahme und Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung, bestehend aus den Delegierten der Clubs, am 21. Januar 2018 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Bei einem Streitfall ist die französische Version juristisch verbindlich.

Im Namen des Vereins : Mounted Games Association Switzerland (MGAS)

Der/die Präsident/-in :
Brigitte Parmelin

Der/die Sekretär/-in :
Sylvie Bruchon